

Beschluss VV 34/2022
12. Sitzung der 6. Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 27.04.2022

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Die Vertreterversammlung hat die anliegende Textfassung der „Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ - Stand: 10.03.2022 - beschlossen.

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (Internetseite) soll diese Ordnung in Kraft treten. Gleichzeitig soll die bisherige Ordnung außer Kraft treten.

Begründung:

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hatte beschlossen, alle Regularien der Kammer zu überarbeiten. Ziel ist die Vereinheitlichung der Unterlagen, die Aktualisierung aller Verweise, das Negieren von Dopplungen sowie die redaktionelle Überarbeitung.

Dazu wurde im Ausschuss Berufsrecht eine Synopse dieser Ordnung erstellt, die die Änderungen deutlich darstellen soll - Synopse Spalte rechts, Stand: 10.03.2020, Änderungen rot, Erläuterungen blau.

Durch die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 27.04.2022.

Magdeburg, den 28.04.2022



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlagen:

- 1. Textfassung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 10.03.2022
- 2. Synopse der Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 10.03.2022

| | | | |
|----------------------|----|------|--------------|
| Abstimmungsergebnis: | | | |
| | Ja | Nein | Enthaltungen |
| Stimmen | 13 | 0 | 0 |

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

- § 1 Beitragshöhe
- § 2 Beitragspflicht und Zahlung
- § 3 Mahnung und Beitreibung von Beiträgen
- § 4 Beitragsfestsetzung
- § 5 Ausnahmen von der Beitragsbemessung
- § 6 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen
- § 7 Verjährung
- § 8 Sprachliche Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1 Beitragssätze
- Anlage 2 Mahngebühren für Mahnungen nach § 3 Abs. 3

§ 1 Beitragshöhe

(1) Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von ihren Kammermitgliedern jährlich einen Beitrag gemäß der Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Der Beitrag wird nach dem Basisbeitrag bemessen. Er besteht aus dem Beitrag und ggf. einem Zusatzbeitrag.

(3) Der Zusatzbeitrag ist für alle angestellten Mitarbeiter des Kammermitgliedes zu entrichten, die mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind. Ausgenommen sind Auszubildende und Mitarbeiter, die selbst Kammermitglied sind. Partner des Kammermitgliedes, die nicht Kammermitglied der Kammer sind, werden wie ein Mitarbeiter des Kammermitgliedes behandelt.

(4) Die Höhe des Zusatzbeitrages beläuft sich für jeden Mitarbeiter im Sinne von §1 Abs. 3 auf 1/10 des Basisbeitrages des Kammermitgliedes, insgesamt jedoch auf höchstens 30/10 des Kammermitglieds-Basisbeitrages.

(5) Haben sich mehrere Kammermitglieder zu einer Ingenieurgesellschaft (§§ 13 und 33 Abs. 7 IngG LSA) zusammengeschlossen, so wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben, und zwar nach dem Kammermitglied, das selbst den höchsten Beitrag zahlt. Ist ein Kammermitglied an mehreren Ingenieurgesellschaften beteiligt oder neben einer Beteiligung an einer Ingenieurgesellschaft sonst selbständig tätig, so richtet sich der Zusatzbeitrag nach der Gesellschaft bzw. der selbständigen Tätigkeit mit den höchsten Mitarbeiterzahlen. Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahlen gilt der Stichtag gemäß Abs. 8. Die Kammermitglieder haften für die Entrichtung des Zusatzbeitrages als Gesamtschuldner. Für das Vorliegen einer Ingenieurgesellschaft reicht es aus, dass die Ingenieur Tätigkeit als Nebentätigkeit der Gesellschaft ausgeübt wird.

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand 10.03.2022

(6) Kammermitglieder können gemäß Satzung § 2 Abs. 2 sowohl selbständig als auch unselbständig tätig sein. Das gilt auch für leitende Angestellte.

(7) Gehört ein Kammermitglied mehreren Beitragsgruppen an, beispielsweise ein bauvorlageberechtigter Beratender Ingenieur, so hat es nur den Beitrag der Gruppe mit dem höchsten Beitragssatz zu zahlen. Hiernach richtet sich auch der Zusatzbeitrag.

(8) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Ingenieurkammer bis spätestens 30. September eines jeden Jahres die Anzahl ihrer Mitarbeiter sowie aller Gesellschaften im Sinne von § 13 IngG LSA und/oder § 33 Abs. 7 IngG LSA, an denen sie beteiligt sind nach Abs. 3 bzw. 5 anzuzeigen. Maßgeblich dafür ist die Anzahl der am 1. Juni des Vorjahres tätigen Mitarbeiter. Die Anzahl ist maßgebend für die Beitragsberechnung des kommenden Jahres.

(9) Beginnt die Kammermitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so teilt das Kammermitglied die Anzahl seiner Mitarbeiter nach Abs. 3 im Antragsformular mit.

§ 2 Beitragspflicht und Zahlung

(1) Die Beitragspflicht beginnt zu Beginn des Monats, in dem der Eintritt des Kammermitglieds in die Ingenieurkammer erfolgt.

(2) Der Beitrag für das Kalenderjahr ist vom Kammermitglied auf Grund des zugesandten Beitragsbescheides zu entrichten. Der Beitragsbescheid wird grundsätzlich bis zum 31.01. für das laufende Kalenderjahr versandt. Der Beitrag ist binnen drei Wochen seit Zugang des Beitragsbescheides fällig und gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, es sei denn, das Mitglied weist einen späteren Zugang nach.

(3) Der Beitrag für das anteilige Kalenderjahr wird auf Grund des zugesandten Beitragsbescheides spätestens drei Wochen nach Erhalt fällig.

(4) Wechselt das Kammermitglied die Beitragsgruppe, so entsteht die Beitragspflicht mit dem geänderten Beitragssatz mit Beginn des Monats des Wechsels.

(5) Wird ein Kammermitglied im laufenden Jahr aus den Kammermitgliederlisten gelöscht, so endet die Beitragspflicht mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres, in dem die Löschung rechtswirksam wird. Die Rechtswirksamkeit einer Kündigung der Kammermitgliedschaft kann frühestens 4 Wochen nach Eingang der Kündigung festgestellt werden.

§ 3 Mahnung und Beitreibung von Beiträgen

(1) Hat das Kammermitglied die zur Berechnung des Zusatzbeitrages erforderliche Auskunft über die Mitarbeiterzahl nicht fristgerecht oder nachweislich falsch erteilt, wird die Auskunftserteilung kostenpflichtig angemahnt. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass die Kammer die Mitarbeiterzahl schätzen wird, wenn die Auskunft nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mahnung erteilt wird.

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand 10.03.2022

(2) Beiträge, die einen Monat nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolglosem Ablauf einer weiteren Frist von 4 Wochen erfolgt die Vollstreckung der Beitragsforderung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ingenieurkammer ist hinsichtlich ihrer Geldforderungen Vollstreckungsbehörde.

(3) Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Ordnung. Wird ein Beitrag und/oder Zusatzbeitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von Eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Beitrages und/oder Zusatzbeitrages zu entrichten, wobei die Abrundung auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag erfolgt.

§ 4 Beitragsfestsetzung

(1) Die Anlage 1 (Beitragssätze) wird für jedes Kalenderjahr von der Vertreterversammlung zugleich mit dem Haushaltsplan beschlossen.

(2) Bis zur Genehmigung der Beschlüsse der Beitragssätze durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan werden die Beiträge in der Höhe des abgelaufenen Kalenderjahres erhoben. Mit Genehmigung der Beschlüsse zur Beitragshöhe durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan gelten die neuen Beitragssätze zu dem durch die Vertreterversammlung beschlossenen Zeitpunkt, gegebenenfalls auch mit Rückwirkung.

§ 5 Ausnahmen von der Beitragsbemessung

(1) Die Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes zahlen auf schriftlichen Antrag Kammermitglieder, die wegen der Trennung von Wohnsitz und Ort der Berufsausübung infolge Landesrechts auch in die Liste der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen und beitragspflichtig sind, sofern Gegenseitigkeit besteht.

(2) Kammermitglieder können unter Vorlage ihres Abschlusszeugnisses des Erststudiums eine Beitragssenkung von Fünfzig von Hundert für die Dauer von insgesamt 24 Monaten, beginnend mit dem Monat, der auf den Studienabschluss folgt, erhalten.

(3) Kammermitglieder können im begründeten Einzelfall eine Beitragssenkung beantragen. Die Beitragssenkung wird für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt und kann auf Antrag für ein weiteres Jahr verlängert werden. Voraussetzung ist der Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit.

(4) Ingenieure ohne aktive Berufsausübung entrichten auf Antrag und Genehmigung den Beitrag der Beitragsgruppe 4.

(5) In die Beitragsgruppe 4 können Kammermitglieder für den Zeitraum aufgenommen werden, in dem sie erwerbslos, im gesetzlichen Rentenalter (Ausschlussfrist) oder im Mutterschutz bzw. Erziehungsurlaub sind und keine ingenieurberuflichen Tätigkeiten

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand 10.03.2022

erbringen. Gleichzeitig müssen diese eidesstattlich versichern, dass keine ingenieurberuflichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Sollte das Kammermitglied abweichend von den in der Antragstellung gemachten Angaben ingenieurberuflich tätig werden, ist dies der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Antrag auf Beitragsermäßigung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einzureichen.

(7) Über die Beitragsermäßigung entscheidet der Haushaltsausschuss der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt. Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung besteht nicht.

§ 6 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen

(1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Kammermitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Stundung kann für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt werden, sofern dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(2) Im Falle einer unbilligen Härte kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag teilweise oder vollständig erlassen werden. Für die Beurteilung der unbilligen Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Kammermitgliedes maßgebend; dabei sind die Einnahmen aus berufsbezogenen Tätigkeiten sowie die sonstigen Einnahmen und allgemeine Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an dem Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Ein Antrag auf Stundung oder Beitragserlass ist der Ingenieurkammer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einzureichen. Dem zu begründenden Antrag sind zur Beurteilung geeignete Nachweise beizufügen.

(4) Der Bescheid über einen Antrag auf Stundung, Erlass oder Ermäßigung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit Angaben über den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.

(5) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

(6) Über die Zulässigkeit eines Antrages auf Stundung, Erlass oder Ermäßigung der Beiträge entscheidet der Haushaltsausschuss der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

§ 7 Verjährung

(1) Beitragsforderungen verjähren innerhalb von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand 10.03.2022

(2) Vollstreckungsmaßnahmen haben verjährungshemmende Wirkung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 9 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt tritt diese Ordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung außer Kraft.

Anlagen

Durch die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 27.04.2022.

Ausgefertigt am 28.04.2022



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 13.07.2022.

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand 10.03.2022

Anlage 1 der Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Beitragssätze

Basisbeitrag: 420,00 Euro

Beitragsgruppe 1

Beratende Ingenieure

Beitrag (3/3 des Basisbeitrages): 420,00 Euro

Zusatzbeitrag pro Mitarbeiter (max. für 30 Mitarbeiter): 42,00 Euro

Beitragsgruppe 2

Selbständige Mitglieder

Beitrag (2/3 des Basisbeitrages): 280,00 Euro

Zusatzbeitrag pro Mitarbeiter (max. für 30 Mitarbeiter): 28,00 Euro

Mitglieder nach BauO LSA und IngG-LSA
(Mitglieder mit Bauvorlageberechtigung
bzw. Nachweisberechtigung für Standsicherheit)

Beitrag (5/6 des Basisbeitrages): 350,00 Euro

Zusatzbeitrag pro Mitarbeiter (max. für 30 Mitarbeiter): 35,00 Euro

Beitragsgruppe 3

Mitglieder

Beitrag (1/3 des Basisbeitrages): 140,00 Euro

Beitragsgruppe 4 *

Ingenieure ohne aktive Berufsausübung

Beitrag (1/6 des Basisbeitrages): 70,00 Euro

* auf Antragstellung gemäß § 5 Abs. 4 und 5

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand 10.03.2022

Anlage 2 der Beitragsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Mahngebühren für Mahnungen nach § 3 Abs. 3:

Bis zu 250,00 Euro einschließlich 5,00 Euro

bis zu 500,00 Euro einschließlich 10,00 Euro

bis zu 2.500,00 Euro einschließlich 22,50 Euro

bis zu 5.000,00 Euro einschließlich 37,50 Euro

von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 5.000,00 Euro einschließlich 22,50 Euro.